

## Allgemeine Verkaufsbedingungen Stand April 2007

### 1. Geltung

Calvatis GmbH führt sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aus. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden lehnt Calvatis GmbH ausdrücklich ab, auch wenn diesen nicht in jedem Einzelfall widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn Calvatis GmbH sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von Calvatis GmbH sind verbindlich, wenn sie schriftlich ohne Vorbehalt abgegeben werden.
- 2.2 Maßgeblich für den Umfang und die Verpflichtung zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen ist jedoch die schriftlich erteilte Auftragsbestätigung, sofern nicht der Kunde das von Calvatis GmbH erteilte verbindliche Angebot inhaltsgleich angenommen hat.
- 2.3 Bereits im Angebotsstadium hat der Kunde Calvatis GmbH auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz der Lieferungen und Leistungen durch ihn entstehen können.

### 3. Preise

- 3.1 Sämtliche Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Frachtkosten, Versicherung und Zoll.
- 3.2 Die Einhaltung vereinbarter Preise für die Lieferungen und Leistungen setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben. Erfolgt die Ausführung einer Bestellung ohne Preisvereinbarung, hat Calvatis GmbH das Recht, die jeweils am Tage der Lieferung gültige Preisliste zzgl. gesetzlicher MwSt. zu berechnen. Maßgeblich für die zu berechnende Menge ist das Abgangsgewicht.
- 3.3 Soweit Calvatis GmbH nicht Lieferungen oder Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbringt, ist Calvatis GmbH berechtigt, für Lieferungen und Leistungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, die Preise zu erhöhen, wenn sich Kosten, Vorlieferungen oder Löhne geändert haben.

### 4. Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung

- 4.1 Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug erfolgt sein. Die Frist ist nur dann eingehalten, wenn Calvatis GmbH der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Schecks nimmt Calvatis GmbH nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist Calvatis GmbH unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.2 Calvatis GmbH kann bei mehreren offenstehenden Forderungen Zahlungen auf die älteste offene Forderung verrechnen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder gerät der Kunde nach Vertragsabschluss in Zahlungsschwierigkeiten, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder entstehen aus anderen Gründen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist Calvatis GmbH berechtigt, die Erfüllung laufender Verträge Zug um Zug von der Gegenleistung oder von einer angemessenen

Sicherheit abhängig zu machen. Calvatis GmbH hat in diesem Fall außerdem das Recht, bestehende Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

- 4.3 Der Kunde kann Zahlungen nur dann zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Termine und Fristen

- 5.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn es zwischen dem Kunden und Calvatis GmbH zu einer schriftlichen Vereinbarung gekommen ist. Sie sind eingehalten, wenn bei Lieferungen diese bis zum Ablauf des Termins oder der Lieferfrist versandbereit sind.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Calvatis GmbH liegen und von Calvatis GmbH nicht zu vertreten sind, verlängern sich diese angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Dies gilt in Fällen höherer Gewalt sowie bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen und sonstigen von Calvatis GmbH nicht zu vertretenden Umständen, auch wenn sie bei Lieferanten von Calvatis GmbH auftreten, soweit diese nachweislich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen von Calvatis GmbH von erheblichem Einfluss sind und von Calvatis GmbH nicht zu vertreten sind. Besteht ein derartiges Hindernis auf die Dauer eines Zeitraums von mehr als drei Monaten, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Auslieferung noch aussteht.
- 5.3 Kommt es dennoch zum Lieferverzug, hat der Kunde Calvatis GmbH eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Solange diese nicht erfolglos verstrichen ist oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen entbehrlich war, kann der Kunde eine Ersatzbeschaffung nicht vornehmen und nicht vom Vertrag zurücktreten. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs richten sich nach Ziffer 9.
- 5.4 Calvatis GmbH ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden keinen unzumutbaren Aufwand zur Folge haben.

### 6. Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch Calvatis GmbH. Andere Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2 Auch wenn wir ausnahmsweise die Kosten der Versendung übernommen haben, geht die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Lieferung mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und hierbei festgestellte Mängel Calvatis GmbH unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt zu rügen. Verborgene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Sie lösen Mängelansprüche des Kunden aus, solange diese noch nicht verjährt sind. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb des relevanten Zeitraums nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung offener anderer Geldforderungen gegen Calvatis GmbH und den mit Calvatis GmbH verbundenen Unternehmen i. S. von §§ 15 ff. AktG im Eigentum von Calvatis GmbH.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einzubauen und umzubilden. Erlischt das Eigentum von Calvatis GmbH durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde Calvatis GmbH bereits die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von Calvatis GmbH gelieferten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für Calvatis GmbH.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung an Calvatis GmbH ab, gleichgültig, ob die Ware ohne Verarbeitung weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Der Kunde hat das Recht, die abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes selbst einzuziehen. Calvatis GmbH ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen. Jedoch verpflichtet sich Calvatis GmbH, diese solange nicht einzuziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist auf Verlangen von Calvatis GmbH verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben, Calvatis GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 7.4 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist er nicht vor vollständiger Bezahlung berechtigt. Bei Zugriffen Dritter hat er auf das Eigentum von Calvatis GmbH hinzuweisen und Calvatis GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens oder sonstiger Maßnahmen, die Calvatis GmbH im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter entstehen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder sonstigem Vermögensverfall hat Calvatis GmbH unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht, die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung und zur Forderungseinziehung zu widerrufen. Calvatis GmbH hat außerdem das Recht, die noch nicht bezahlte Ware beim Kunden abzuholen, wenn dieser nicht innerhalb angemessener Frist in der Lage war, Sicherheit zu stellen und Calvatis GmbH vom Vertrag zurückzutreten ist.
- 7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung von Calvatis GmbH und deren verbundenen Unternehmen i. S. von §§ 15 ff. AktG um mehr als 20 %, wird Calvatis GmbH auf Verlangen des Kunden diese freigeben.

## **8. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln**

- 8.1 Der Kunde hat Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, Calvatis GmbH anzuzeigen. Auch versteckte Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge muss schriftlich erhoben werden.

- 8.2 Bei berechtigter Mängelrüge leistet Calvatis GmbH Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Der Kunde hat Calvatis GmbH in jedem Fall für diese eine Frist von mindestens 10 Tagen, gerechnet ab Mängelanzeige, einzuräumen. Kommt Calvatis GmbH der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Kunde das Recht, bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Anderenfalls hat er das Recht, Minderung zu verlangen. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die Rechte des Kunden auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei den, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse.

## **9. Haftung und Verjährung**

- 9.1 Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, auch bei Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, Verzug oder aus deliktischer Produkthaftung nur dann zu, wenn Calvatis GmbH garantierte Beschaffenheitsmerkmale nicht eingehalten hat, arglistig gehandelt hat, Körperschäden entstanden sind, oder wenn ein anderer Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Calvatis GmbH verursacht worden ist oder auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruht. Soweit die wesentliche Vertragsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, ist die Pflicht von Calvatis GmbH, Schadensersatz zu leisten, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten nach Gefahrübergang. Ansprüche wegen vereinbarter oder von Calvatis GmbH dem Kunden eingeräumter Garantien verjähren in zwölf Monaten ab Eintritt des Garantiefalls.

## **10. Marken und geschäftliche Bezeichnungen**

Verarbeitet der Kunde Erzeugnisse von Calvatis GmbH, die mit einer Marke oder anderen geschützten geschäftlichen Bezeichnungen gekennzeichnet ist, so ist die Benutzung der Marke und/oder geschäftlichen Bezeichnung in Verbindung mit dem vom Kunden hergestellten Erzeugnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Calvatis GmbH zulässig. Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen. Calvatis GmbH wird die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz von Calvatis GmbH.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und in Verbindung mit dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Mannheim. Calvatis GmbH behält sich das Recht vor, nach Wahl den Kunden an seinem Hauptsitz zu verklagen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.